

FIKTIVES MUSTER

Ausgefülltes Muster einer EUDR-Sorgfaltserklärung nach Anhang II

Das Muster zeigt die fünf Angaben nach Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1115 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/2650 an einem erfundenen Kaffee-Import. Unternehmen, Nummern, Flächen und Koordinaten sind Platzhalter und bezeichnen keine echten Grundstücke. Die Erklärung wird im EU-Informationssystem erfasst; eine amtliche Vorlage gibt es nicht.

ANGABE NACH ANHANG II	EINTRAG IM MUSTER
1. Marktteilnehmer und EORI-Nummer	Beispiel Kaffee GmbH, Hafenstraße 8, 20457 Hamburg, Deutschland. EORI: DE123456789012345 (fiktiv). Tätigkeit: Einfuhr.
2. HS-Code, Beschreibung und Menge	0901 11 00, Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, Handelsbezeichnung „Arabica, gewaschen, Ernte 2026“. Menge: 19.200 kg Eigenmasse (320 Sack à 60 kg).
3. Erzeugerland und Geolokalisierung	Erzeugerland: Honduras. Vier Flächen, jeweils als Polygon mit vier bis sechs Eckpunkten (Beispielwerte, keine echten Flächen): Fläche 1, 5,4 ha, Polygon 14.123456, -88.123456 / 14.123456, -88.121300 / 14.125560, -88.121300 / 14.125560, -88.123456; Flächen 2 bis 4 entsprechend.
4. Gestrichen	Entfällt seit der Verordnung (EU) 2025/2650.
5. Wortlaut der Erklärung	„Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift	Unterzeichnet für und im Namen von: Beispiel Kaffee GmbH. Datum: 03.11.2026. Name und Funktion: Lena Muster, Leiterin Einkauf. Unterschrift: (elektronisch im Informationssystem)

- EORI-Nummer: nur bei Einfuhr und Ausfuhr Pflicht; bei rein innerunionalen Vorgängen bleibt das Feld leer.
- Geolokalisierung: Für Flächen unter vier Hektar genügt ein Punkt, darüber ist ein Polygon Pflicht (Kommissions-FAQ 1.8). Alle Flächen angeben, aus denen das Los stammt. Der Erntezeitraum (hier November 2025 bis Februar 2026) steht nicht in der Erklärung, sondern in den Unterlagen nach Artikel 9.
- Nach dem Absenden: Das System weist Referenznummer und Prüfnummer zu; 72 Stunden lang kann die Erklärung geändert oder zurückgezogen werden, solange die Nummer noch nicht beim Zoll oder in einer zusammenfassenden Erklärung verwendet wurde.

Quellen: Verordnung (EU) 2023/1115 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/2650, Anhang II; Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 in der Fassung der DVO (EU) 2026/1565; Kommissions-FAQ Version 5 (überarbeitet 21.08.2026). Stand 13. Oktober 2026. HRG Polygon One GmbH, polygon-one.com/artikel-dds-vorlage. Keine Rechtsberatung.